

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/13 B

L 2 AL 65/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AL 160/07 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Auskunft über alle ihn betreffenden Sozialdaten. Das Sozialgericht Magdeburg hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.9.2008 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) mit Urteil vom 30.8.2012 zurückgewiesen und den Ablehnungsantrag gegen die Richter des 2. Senats des LSG vom 20.3.2012 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 28.11.2012 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und am 3.1.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 30.12.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines durch das BSG zu bestimmenden Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 6). Beides ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat den Antrag erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 28.12.2012 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO), gestellt und auch die erforderliche Erklärung bis zum Fristablauf nicht vorgelegt.
- 4 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 5 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zuge-



lassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Zudem ist auch inso- weit die Monatsfrist versäumt. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

